

Skript zum Sachenrecht

I. Fälle zum Mobiliarsachenrecht

1. Fall zum Geheißerwerb (nach Gursky, Examenswichtige Klausurprobleme aus dem Sachenrecht, 7.Problem, Bspl. 2):

E veräußerte eine Drehbank an V, und zwar unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts. V verkaufte sie umgehend an B weiter und erklärte diesem, er werde die Maschine unmittelbar von V an B liefern lassen. Anschließend forderte V den E auf, die Maschine an B zu liefern, weil er diesem die Maschine für 6 Monate vermietet habe. E ahnte von der Veräußerung an B nichts und lieferte die Maschine direkt an B aus.

Nachdem V den Kaufpreis trotz mehrfacher Mahnungen nicht zahlt und E ggü. V den Rücktritt erklärt hat, verlangt er von B Herausgabe der Drehbank. Zu Recht?

Lösungshinweis:

I. Anspruch des E gegen B auf Herausgabe der Drehbank aus § 985 BGB

1. Eigentum des Anspruchstellers an der herauszugebenden Sache

a) E hat das Eigentum noch nicht durch die seine Veräußerung der Drehbank an V verloren, weil diese unter Eigentumsvorbehalt (§§ 929 S.1, 158 I BGB) erfolgte.

b) Fraglich ist indes, ob er das Eigentum an B durch die Veräußerung der Drehbank seitens des V an B verloren hat.

- Voraussetzungen des Eigentumserwerbs gem. §§ 929 S.1, 932 BGB

aa) Einigung zwischen V und B über den Eigentumsübergang an der Drehbank (+).

bb) Übergabe seitens des V

-Im Rahmen des § 929 S.1 BGB genügt Besitzerwerb des Erwerbers auf Veranlassung des Veräußerers.

cc) Einigsein bei Übergab, d.h. nach h.M. kein zwischenzeitlicher Widerruf (+).

dd) Berechtigung des V (-)

ee) Voraussetzungen gem. § 932 BGB:

(1.) Rechtsgeschäft iSe. Verkehrsgeschäfts (+).

(2.) Rechtsschein des Besitzes, d.h. Übergabe:

(a) Grds. verlangt die Übergabe die Übertragung des unmittelbaren Besitzes vom Veräußerer auf den Erwerber.

- Hier war jedoch der V zu keiner Zeit unmittelbarer mittelbarer Besitzer.

(b) Auch mittelbarer Besitzer iSd. § 868 BGB war der V nicht.

(c) Somit kommt nur noch eine Übergabe unter Einschaltung einer sog. Geheißperson in Betracht.

- Nur vereinzelt wird noch die Zulässigkeit des sog. Geheißerwerbes überhaupt abgelehnt. Dagegen wird er ganz überwiegend grds. für zulässig erachtet. Entscheidend sei, daß der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers Besitz erwerbe.

(d) Problematisch ist jedoch, daß der E hier durch eine Täuschung des V zur Auslieferung veranlaßt wurde, sich dem Geheiß des V also nicht wirklich unterwarf. Ob die bloße Veranlassung seitens des Veräußerers genügt, ob also eine Täuschung unschädlich ist, ist umstritten:

(aa) Die Rechtsprechung insbes. des BGH und Teile der Lit. lassen dies ausreichen. Im Rahmen der Übergabe gem. § 929 S.1 BGB werde der bloße Besitzerwerb für ausreichend erachtet; für § 932 BGB könne nichts anderes gelten. Auch könne der Erwerber nicht erkennen, daß eine Täuschung vorliege und sei gleichermaßen schutzbedürftig.

(bb) Überwiegend verlangt die Lit. jedoch die tatsächliche Unterwerfung. Im Falle einer durch Täuschung veranlaßten Besitzübertragung der Geheißperson liege keine Übergabe iSd. §§ 929 S.1, 923 BGB vor. Beim sog. Scheingeheiß fehle der im Rahmen der §§ 929 S.1, 932 BGB erforderliche Rechtsschein. Dieser könne nicht durch den guten Glauben des Erwerbers daran ersetzt werden. Vielmehr sei der gute Glaube nur dann schutzwürdig, wenn ein entsprechender Rechtsschein vorliege.

- Wenn auch das Argument der Rspr., daß der Erwerber schutzwürdig sei, nicht vollkommen überzeugen mag, ist ihr doch darin zuzustimmen, daß sich der Begriff der Übergabe im Rahmen des § 932 BGB dem des § 929 S.1 BGB entsprechen muß.

(3.) Keine Bösgläubigkeit iSd. § 932 II BGB (+).

(4.) Kein Abhandenkommen iSd. § 935 BGB (+).

=> Eigentumserwerb des B (+)

2. Ergebnis: § 985 BGB (-)

II. Anspruch aus § 812 I 1 1.Alt. BGB (-) mangels Leistung des E. Anspruch aus § 812 I 1 2.Alt. BGB (-) wegen Leistung des V.

2. Fall zur analogen Anwendung des § 223 BGB auf den Eigentumsvorbehalt (nach Gursky, aaO., 6.Problem):

Der Händler A hat dem B am 1.12.1992 eine Schreibmaschine verkauft und unter Eigentumsvorbehalt geliefert. B zahlt jedoch trotz mehrfacher Mahnungen nicht. Am 5.1.1995 schließlich beruft er sich ggü. A auf Verjährung.

A verlangt ohne Rücksicht darauf von B Herausgabe der Schreibmaschine. Zu Recht?

Lösungshinweis:

I. Anspruch aus §§ 346 S.1, 455 BGB (-) mangels Verzuges, weil die Zahlungsforderung gem. § 196 I Nr.1 BGB verjährt war.

II. Anspruch aus §§ 346 S.1, 327 S.1, 326 I BGB (-) mangels Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und Verzuges.

II. Anspruch aus § 985 BGB

1. Eigentum des Anspruchstellers an der herauszugebenden Sache
 - kein Eigentumsverlust durch Veräußerung, weil diese unter Eigentumsvorbehalt erfolgte (§§ 929 S.1, 158 I BGB)
 - kein Eigentumserwerb kraft Bedingungseintritts, da keine Zahlung erfolgte; Verjährung bewirkt keinen Bedingungseintritt
 => weiter im Eigentum des Anspruchstellers
2. Unmittelbarer Besitz des Anspruchsgegners (+).
3. Besitzrecht des B iSd. § 986 I 1 BGB?
 - a) Besitzrecht des B aufgrund seines Übergabe- und Übereignungsanspruchs aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB bzw. der Abrede über den unmittelbaren Besitz aufgrund des Vorbehaltskaufs (+).
 - => an sich § 985 BGB (-)
 - b) Aber das würde zum dauerhaften Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz führen, weil der B nämlich seinen Anspruch aus § 433 I 1 BGB schon wegen §§ 320 I 1, 390 S.2 (analog) BGB nicht durchsetzen könnte.
 - => nach h.M. analoge Anwendung des § 223 BGB
 - (Nach der Gegenansicht ist § 223 BGB nicht analog anwendbar, weil zum einen dann der Eigentümer nach Verjährung eine stärkere Rechtsposition hätte als vorher und zum anderen der Eigentumsvorbehalt nicht die Zahlungsforderung sichere, sondern die Rückgewährforderung.)
 - folgt man der h.M., erlischt das Besitzrecht analog § 223 BGB mit Verjährung
 - => § 985 BGB (+)

3. Fall zu § 950 BGB (vereinfacht nach Gursky, aaO., 11.Problem):

Die Weberei X-GmbH liefert im März größere Mengen schwerer Baumwollstoffe an die Fa. Y-KG, die derartige Stoffe bedruckt und dann als Vorhangstoffe zu etwa dem doppelten Preis des Einkaufspreises des nicht bedruckten Tuches veräußert. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, und es wird zugleich vereinbart, daß die Verarbeitung der Stoffe für die X-GmbH erfolge. Kurz nachdem die von der X-GmbH gelieferten Stoffe bearbeitet sind, fällt die Y-KG in die Insolvenz. Die X-GmbH möchte nun die von ihr gelieferten Stoffe aussondern. Ist das möglich?

Lösungshinweis:

Voraussetzung eines Aussonderungsrechts gem. § 47 S.2 InsO iVm. § 985 BGB ist das Eigentum des Anspruchstellers, hier also der X-GmbH.

1. Eigentumsverlust der X-GmbH bereits durch Lieferung an die Y-KG?
 - (-), da unter Eigentumsvorbehalt gem. §§ 929 S.1, 158 I BGB und die Bedingung nicht eingetreten ist.
2. Eigentumsverlust gem. § 950 I, II BGB?
 - a) Nach h.M. ist § 950 BGB selbst nicht abdingbar, sondern zwingendes Recht.
 - b) Herstellung einer neuen Sache?
 - Entscheidend ist die Verkehrsanschauung. Hier geht es um nicht bedruckten, schweren Baumwollstoff und um bedruckte Vorhänge.
 - => (+)
 - c) Durch Verarbeitung, da gem. § 950 I 2 BGB auch Drucken u.a. Bearbeitungen der Oberfläche als Verarbeitung gelten.
 - d) Wert der Verarbeitung ist – wie Verkaufspreis zeigt – nicht erheblich geringer als der des Ausgangsmaterials.
 - e) Wer ist Hersteller?

aa) Grds. derjenige, der für eigene Rechnung die Verarbeitung durchführt oder für den die Verarbeitung durchgeführt wird.

- Hier führte die Y-KG die Verarbeitung insofern für eigene Rechnung durch, als sie die Fertigprodukte später im eigenen Namen veräußern wollte.

bb) Allerdings liegt eine sog. Verarbeitungsklausel vor, deren Wirksamkeit umstr. ist. Während die Rspr. zwar § 950 BGB nicht für dispositiv hält, aber die Herstellereigenschaft demjenigen zuweist, der auch aufgrund einer Verarbeitungsklausel die Verantwortung trägt, lehnt ein Teil der Lit. solche Klauseln ab. Die Herstellereigenschaft solle ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien bestimmt werden. Nur bei typischer Fremdbestimmung sei der Verarbeitende nicht auch Hersteller.

=> mit der Rspr. § 950 BGB (-), weil die X-GmbH wegen der Verarbeitungsklausel Herstellerin war

2. Unmittelbarer Besitz der Y-KG bzw. des Insolvenzverwalters.

3. Kein Besitzrecht iSd. § 986 BGB, sobald die X-GmbH den Rücktritt erklärt (§ 455 BGB).

=> § 47 S.2 InsO iVm. § 985 BGB (+)

II. Fälle zu Immobiliarsachenrecht

1. Trennung von Hypothek und Forderung im Falle gutgläubigen Erwerbs? (Gursky, Examenswichtige Klausurprobleme, 5.Aufl., 13. Problem)

A hat B eine Verkehrshypothek bestellt. B, der danach geisteskrank geworden ist, tritt die Forderung gegen A mit schriftlicher Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes an C ab. C wird daraufhin im Grundbuch als neuer Gl. der hypothekarisch gesicherten Forderung eingetragen. Anschließend zediert er die Forderung in der gleichen Form an D.
Wer ist Inhaber der Forderung, wer ist Inhaber der Hypothek?

Lösungshinweis:

1. Ursprünglich war B Inhaber einer Forderung gegen A. Ihm wurde seitens des berechtigten A gem. §§ 873, 1113 I, 1115, 1117 I 1 BGB eine Hypothek für diese Forderung bestellt (Eintragung, Eintragung, Berechtigung, Übergabe des Briefes).

2. Übertragung an C

a) Forderung

- Eine Übertragung gem. § 398 BGB scheitert hier an der Geschäftsunfähigkeit des B, §§ 104 Nr.2, 105 I BGB.

- § 1138 BGB regelt keine gutgläubigen Erwerb der Forderung, sondern fingiert diesen nur für die Frage des Hypothekenerwerbs.

=> Forderung verblieb bei B

b) Hypothek

aa) Erwerb der Hypothek durch C gem. §§ 1153, 1154 BGB scheitert an mangelnder Übertragung der Forderung.

bb) Das kann auch nicht durch § 1138 BGB ersetzt werden, weil es an einer wirksamen Eintragung fehlt.

=> Forderung verblieb bei B

3. Übertragung seitens des C an D

a) Hypothek

aa) Ein Erwerb gem. §§ 1153, 1154 BGB scheitert an der mangelnden Berechtigung des C hinsichtlich Forderung und Hypothek.

bb) Der Mangel der Berechtigung

(1.) hinsichtlich der Hypothek ist gem. § 892 I BGB,

(2.) hinsichtlich der Forderung gem. §§ 1138, 892 I BGB unschädlich.

=> Hypothek erworben vom nicht berechtigten C durch D

b) Forderung

aa) Erwerb gem. § 398 BGB scheitert an mangelnder Berechtigung des C.

bb) Gutgläubiger Forderungserwerb ist neben § 405 BGB (in unmittelbarer und analoger Anwendung) nicht möglich.

cc) § 1138 BGB fingiert den Erwerb nur.

dd) Umstritten ist jedoch, ob aus § 1153 II BGB das „Nachziehen“ der Forderung folgt (Akzessorietät).

(1.) Nach h.M. ergibt sich das aus § 1153 II BGB. Begründet wird das insbes. mit der angeblich bestehenden Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme.

(2.) Eine Mindermeinung läßt es jedoch bei der durch § 1138 BGB verursachten Trennung von Forderung und Hypothek.

- Das Argument der h.M., daß bei einer Trennung von Hypothek und Forderung die Gefahr doppelter Inanspruchnahme, nämlich aus Forderung und Hypothek, bestehe, trifft so nicht zu. Denn §§ 1161, 1160 BGB schließen im Falle einer Briefhypothek die Geltendmachung der Forderung ohne den Brief aus, der sich jedoch im Eigentum des Hypothekengl. (§ 952 II BGB) befindet.

Diese Gefahr besteht aber, wie zu Recht ausgeführt wird, durchaus im Falle einer Buchhypothek.

=> mit der h.M. zieht die Hypothek gem. § 1153 II BGB die Forderung nach

<=> D ist auch Inhaber der Forderung geworden.

2. Gutgläubiger Erwerb der Vormerkung gem. §§ 892, 893 BGB (Fall nach Harms, WuVKurs Sachenrecht, 4.Aufl., 1983, Fall 56)

Aufgrund eines öffentlichen Testaments des verwitweten E ist dessen Sohn S1 als Eigentümer u.a. einer Hofstelle eingetragen worden. Er gewährt daraufhin dem D eine 3-Monats-Option zur Abgeltung verschiedener Dienstleistungen. S2, der einzige Bruder des S1, betreibt die Anfechtung des Erbschaftserwerbs nach § 2339 I Nr.1 BGB; als er von der Option zugunsten des D erfährt, erwirkt er durch einstweilige Verfügung ein Veräußerungsverbot gegen S1, das eingetragen wird. Jetzt nimmt D die Option fristgerecht an, stellt nach genehmigter Auflassung den Eintragungsantrag und wird eingetragen. Danach wird die Anfechtung des Testaments rechtskräftig.

a) Welche Ansprüche hat S2 gegen D?

b) Welche Ansprüche hätte S2, wenn S1 dem D für die Option eine Auflassungsvormerkung bewilligt und D deren Eintragung beim GBA beantragt hätte?

Lösungshinweise:

I. Zur Frage a): Ansprüche des S2 ./ D ohne Vormerkung

1. Anspruch des S2 ./ D aus § 894 BGB auf Grundbuchberichtigung

- Unrichtigkeit des Grundbuchs durch falsche Eintragung des Anspruchsgegners D und Berechtigung des Anspruchstellers S2

a) S1 ist durch Erbfall und Testament Eigentümer geworden, § 1922 I BGB; die spätere Eintragung war berichtigend.

b) Allerdings ist fraglich, wie die spätere Anfechtung durch S2 wirkte: Zwar tritt die Wirkung nicht bereits mit Klageerhebung oder Verkündung des stattgebenden Urteils, sondern gem. § 2342 II BGB erst mit Rechtskraft ein. Jedoch stellt § 2344 I BGB eine Rückwirkungsfiktion auf, die § 142 I BGB entspricht.

§ 2344 II BGB führt dann dazu, daß die Erbschaft als dem S2 angefallen gilt.

=> S2 wurde durch Erbfall Eigentümer, § 1922 I BGB.

c) Allerdings könnte S2 das Eigentum an D gem. § 892 I BGB verloren haben.

aa) Rechtsgeschäft iSe. Verkehrsgeschäfts

bb) Eintragung des Veräußerers als Eigentümer (+).

cc) Gutgläubigkeit hinsichtlich Eigentum des Veräußerers (+), selbst wenn man § 142 II BGB berücksichtigt.

dd) Kein Widerspruch eingetragen.

=>§ 892 I bzgl. mangelnden Eigentums (+)

d) Außerdem aber Veräußerungsverbot gem. §§ 136, 135 I 1 BGB

aa) Fraglich ist zunächst, ob das Veräußerungsverbot überhaupt die Berechtigung des S1 hinderte. Gem. § 135 I 1 BGB wirkt das Veräußerungsverbot Unwirksamkeit einer Veräußerung, die gegen das Verbot verstößt, allerdings nur gegenüber der geschützten Person. Geschützt ist hier S2. Also ist die Veräußerung durch S1 an D ggü. S2 unwirksam; S1 fehlte insoweit die Berechtigung.

bb) Allerdings ist auch diesbzgl. gutgläubiger Erwerb gem. § 135 II iVm. § 892 I 2 BGB möglich. Das Veräußerungsverbot war z.Ztpkt. des Erwerbs durch D bereits eingetragen. Somit scheidet gutgläubiger Erwerb gem. § 892 I 2 BGB aus.

=> kein Erwerb durch D, jedenfalls ggü. S2

<=> § 894 I BGB (+)

e) Eine MM. verneint § 894 I BGB und läßt die Durchsetzung eines Veräußerungsverbotes nur über § 888 I, II BGB zu. Deren Argument, daß § 888 BGB sonst neben § 894 I BGB funktionslos sei, überzeugt jedoch nicht, weil § 894 I BGB nur dem Berechtigten zusteht. Ist der durch das Veräußerungsverbot Geschützte nicht schon Berechtigter, greift zu seinen Gunsten allein § 888 BGB ein. In diesen Fällen hat § 888 BGB auch nach h.M. eine selbständige Bedeutung.

=> § 894 I BGB (+)

2. Anspruch aus § 888 I, II BGB gleichfalls (+). Voraussetzungen, s.o.

II. Zur Frage b): Ansprüche S2 ./.. D nach Antrag auf Eintragung einer Vormerkung

Fraglich ist auch hier, ob S2 die Ansprüche aus § 894 I BGB und § 888 I, II BGB gegen D hat. Das wäre nicht der Fall, wenn die D die Vormerkung wirksam erworben hätte.

1. Bestehen einer zu sichernden Forderung: Option fällt unter § 883 I 2 BGB => (+)

2. Bewilligung, § 885 I 1 BGB (+)

3. Eintragung, § 885 I 1 (+)

4. Berechtigung des F (-)

a) Veräußerungsverbot wurde erst nach Bewilligung und Eintragungsantrag hinsichtlich Vormerkung eingetragen, so daß diesbzgl. § 878 BGB gilt. Diese Norm ist nach h.M. auf die Vormerkung anzuwenden.

b) Aber Berechtigung des S1 fehlt wegen mangelnden Eigentums.

5. Gutgläubiger Ersterwerb der Vormerkung gem. §§ 892, 893 BGB, wobei umstritten ist, ob § 892 BGB entsprechend anwendbar ist oder § 893 BGB unmittelbar.

=> Vormerkung wirksam erworben

<=> Ansprüche (-)

III. Fälle zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

1. Herausgabeanspruch gegen den (BGH NJW 1970, 241; Gursky, 20 Probleme aus dem BGB, EBV, 5.Auf. 1996, 3. Problem):

E liefert dem B für dessen neues Hotel das gesamte Mobiliar und behält sich das Eigentum daran bis zur Zahlung vor. Als B mit der Zahlung in Verzug gerät, tritt E vom Kaufvertrag berechtigtermaßen zurück. Nunmehr verpachtet B das Hotel samt Einrichtung an U. Anschließend verlangt E von B Herausgabe des Mobiliars. Zu recht?

Lösungshinweise:

I. Anspruch des E gegen B auf Herausgabe des Mobiliars aus § 985 BGB

- setzt Vindikationslage voraus

1. Das Mobiliar befindet sich im Eigentum des Anspruchstellers E. ER war ursprünglich Eigentümer und eine zwischenzeitliche Veräußerung liegt nicht vor.

2. Der Anspruchsgegner müßte Besitzer des Mobiliars sein. Hier liegt jedoch nach der pachtweisen Überlassung des Mobiliars seitens des B an U nur noch mittelbarer Besitz iSd. § 868 BGB vor.

- Umstr. ist, ob nach § 985 BGB Herausgabe auch vom mittelbaren Besitzer verlangt werden kann.

a) Teilweise wird das verneint. Herausgabe sei dem mittelbaren Besitzer nicht möglich. Er könne lediglich seinen Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer abtreten. Das könne der Eigentümer gem. § 985 BGB statt Herausgabe verlangen. Dadurch übertrag er gem. § 870 BGB den mittelbaren Besitz, gebe also das heraus, was er noch habe.

b) Die überwiegende Ansicht bejaht dagegen – zutreffend – den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB, und zwar nicht nur auf Abtretung, also Übertragung mittelbaren Besitzes, sondern auf Herausgabe der Sache. Das entscheidende Argument folgt aus § 886 ZPO. Dieser regelt den Fall des Drittgewahrsams bei Verurteilung zur Herausgabe. Nur so sind sämtliche Konstellationen erfaßt. Bleibt die Sache im Gewahrsam des unmittelbaren Besitzers greift § 886 ZPO ein. Gibt er die Sache dagegen zwischenzeitlich zurück, erfolgt die Vollstreckung aufgrund des Herausgabebetitels nach § 883 ZPO. Die zwischenzeitliche Rückgabe würde ohne Verurteilung zur Herausgabe bzw. nach Verurteilung nur zur Abtretung den Eigentümer zu erneuter Klage zwingen.

=> Grds. ist also Verurteilung des mittelbaren Besitzers zur Herausgabe möglich, fraglich ist indes, unter welchen Voraussetzungen. Dies ist wiederum umstritten.

aa) Insbes. nach der Rspr. ist die Verurteilung des mittelbaren Besitzers zur Herausgabe nur unter zwei alternativen Voraussetzungen möglich:

1. Der mittelbare Besitzer kann sich den unmittelbaren Besitz sofort und ohne weiteres verschaffen oder

2. er hat sein Unvermögen zur Herausgabe nach Maßgabe der §§ 989 ff. BGB zu vertreten.

Zur Begründung wird auf die sonst bestehende Möglichkeit hingewiesen über § 283 BGB und den Herausgabebetitel zu einem Schadensersatzanspruch zu gelangen, ohne daß der Schuldner sein Unvermögen zu vertreten hätte, was der Wertung der §§ 989 ff. zuwiderlaufe.

bb) In der Lit. wird dem zutreffend entgegengehalten, daß diese Überlegung zwar zutreffend sei, jedoch für den Herausgabeprozess nicht erheblich sei, sondern in den Schadensersatzprozess gehöre. § 283 BGB greife eben nur unter zusätzlichen Voraussetzungen ein.

=> Hier aber nach beiden Ansichten Herausgabeanspruch möglich.

3. Kein Besitzrecht des B gem. § 986 BGB nach Rücktritt des E gem. §§ 455, 346 BGB.

II. Auch aus § 346 S.1 BGB ergibt sich ein Herausgabeanspruch; Unmöglichkeit liegt hier mangels Dauerhaftigkeit des Leistungshindernisses nicht vor.

2. Fremdbesitzerexzeß (Gursky, aaO., 11. Problem)

B hat einen Schrebergarten von E gepachtet. Aus Ärger über die Mühseligkeit der Obsternte fällt er die Obstbäume. Nunmehr stellt sich allerdings der Pachtvertrag als nichtig heraus, was B leicht fahrlässig bei Abschluß des Vertrages nicht erkannt hatte. Ansprüche des E gegen B?

Lösungshinweise:

I. Anspruch aus §§ 990 I 1, 989 BGB

1. Vindikationslage

a) Eigentum des E (+).

b) Unmittelbarer Besitz des B (+).

c) Kein Besitzrecht, da der Pachtvertrag als Grundlage desselben unwirksam war.

2. Keine Gutgläubigkeit des B bei Besitzerwerb?

a) Besitzerwerb durch pachtweise Überlassung

b) Zu diesem Zeitpunkt lag nur leichte Fahrlässigkeit vor.

c) Erforderlich ist gem. § 932 II BGB mind. grobe Fahrlässigkeit.

=> Gutgläubigkeit (+)

<=> § 990 I 1 BGB (-)

II. § 823 I BGB

1. Eigentumsverletzung durch B, indem dieser die Obstbäume fällte.

2. Rechtswidrigkeit wird durch Erfolg indiziert. Rechtfertigungsgrund aus Vertrag besteht nicht. Der Pachtvertrag hätte ohnehin nur Nutzung und Fruchtziehung erlaubt.

3. Verschulden, § 276 I 2 BGB – leichte Fahrlässigkeit genügt.

4. Sperrwirkung, § 993 I 2.HS. BGB?

- Fraglich und umstritten ist, ob die Sperrwirkung auch im Falle des sog. Fremdbesitzerexzesses besteht. Die Regeln des EBV und insbes. die Sperrwirkung schützen den gutgläubigen Eigenbesitzer, während der Fremdbesitzer – wie sich aus § 991 II BGB ergibt – auch dann haften soll, wenn er zwar hinsichtlich des Besitzrechts gutgläubig ist, aber sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet. Daher muß eine Haftung des Fremdbesitzers für den Fall eines Exzesses begründet werden. Fraglich ist indes, wie das zu geschehen hat. Folgende Lösungswege werden vertreten:

a) Analogie zu den §§ 990 I 1, 989 BGB,

b) Analogie zu § 991 II BGB, der unmittelbar nur Dreieckskonstellationen betrifft,

c) Ausnahme von der Sperrwirkung

aa) für jeden Fremdbesitzer,

bb) nur für den Fall des Fremdbesitzerexzesses.

Die letzte Ansicht läßt sich mittels teleologischer Reduktion des § 993 I 2.HS. BGB am besten begründen. Dann entfällt auch die Notwendigkeit einer Analogie. Über den Fremdbesitzerexzeß hinaus jedoch ist keine Ausnahme erforderlich.

=> Haftung gem. § 823 I BGB (+)

3. Umwandlung von Fremd- in Eigenbesitz (BGHZ 31, 129; Gursky, aaO., 13. Problem)

Anfang 1945 wurden Mitarbeiter der Reichsbahn in Schlesien von einer Arbeitsgemeinschaft von Bauunternehmern auf 7 dem E gehörende Feldbahnlokomotiven aufmerksam gemacht, die den heranrückenden russischen Truppen nicht in die Hände fallen sollten. Die Reichsbahn ließ sie daraufhin in der irrigen Überzeugung, mit der Arbeitsgemeinschaft einen wirksamen Vertrag geschlossen zu haben, nach Westen transportieren. Im August kamen die Lokomotiven in Essen an, wo sie von Beamten der dortigen Reichsbahndirektion infolge grober Fahrlässigkeit für Eigentum der Reichsbahn gehalten und veräußert wurden. E, der bereits 1948 – davon gehört hatte, verlangte 1953 von der Bundesbahn als Rechtsnachfolgerin der Reichsbahn Schadensersatz. Zu recht?

Lösungshinweise:

I. Anspruch aus pFV der GoA bzw. § 678 BGB (-) mangels Fremdgeschäftsführungswillens der Reichsbahn.

II. Anspruch aus § 687 II iVm. pFV der GoA oder § 678 BGB (-) mangels Kenntnis von der mangelnden Berechtigung.

III. Anspruch aus §§ 990 I 1, 989 BGB

1. Vindikationslage

a) Eigentum des E (+)

b) Unmittelbarer Besitz der Reichsbahn (+)

c) Kein Besitzrecht gem. § 986 BGB, da kein Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft zustandekam, jedenfalls aber kein entsprechender Vertrag mit E vorliegt.

2. Keine Gutgläubigkeit bei Besitzerwerb, § 990 I 1 BGB.

a) Bei Erwerb des unmittelbaren Fremdbesitzes durch die Reichsbahn (Übernahme und Einleitung des Abtransportes) fehlte es sowohl an Kenntnis als auch an grober Fahrlässigkeit.

b) Spätere grobe Fahrlässigkeit genügt nach § 990 I 2 BGB nicht.

c) Fraglich und umstr. ist, ob die Umwandlung des Fremdbesitzes in Eigenbesitz Besitzerwerb iSd. § 990 I 1 BGB ist, denn zu diesem Zeitpunkt lag grobe Fahrlässigkeit iSd. § 932 II BGB vor.

- Für die seitens der Rspr. bejahte Auslegung des § 990 I 1 BGB, nach der auch die Umwandlung des Fremdbesitzes in Eigenbesitz Besitzerwerb ist, spricht, daß dem Besitzer im Falle einer solchen Umwandlung durchaus Nachforschungen hinsichtlich der Eigentums- und Besitzverhältnisse zumutbar sind.

3. Schadensersatz (+)

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

- Kommt nach h.M. wegen Sperrwirkung nicht in Betracht.